

Bekanntmachung und Verfügung

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach als Straßen- und Bestandsverzeichnis führende Behörde des Marktes Schwarzach über die Umstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Marktgemeinderatsbeschluss vom 10.04.2019)

Der Marktgemeinderat Schwarzach hat die Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 139 („Ortsdurchfahrt Allersdorf“) zur Ortsstraße „Allersdorf“ beschossen.

- Lage: Fl.St.Nrn. 1663 Tfl. und 1693 Tfl. der Gemarkung Schwarzach
- Länge: 0,215 km
- Beginn: GVStr. Nr. 107 bei Allersdorf 15
- Ende: GVStr. Nr. 107 bei Allersdorf 2

Träger der Straßenbaulast ist weiterhin der Markt Schwarzach.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

Die begründenden Unterlagen können mit Lageplan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer Nr. 5, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (den Markt Schwarzach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schwarzach, den 01.09.2022

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Markt Schwarzach


i. A. Fabian Kilger
Bauverwaltung



ausgehängt am: 02.09.2022
abgenommen am: 12.10.2022